

Nach § 49 VwVfG NW kann eine Zuwendungsbewilligung ganz oder teilweise, nicht aber nur dem Grunde nach widerrufen werden.

Zum Sachverhalt

Die Klägerin war Eigentümerin eines Grundstücks mit einem 1776 errichteten und 1985 in die Denkmalliste der Stadt M. eingetragenen Wohnhaus. Mit Bescheid vom 15.8.1986 bewilligte ihr der Beklagte zur Deckung der Kosten allgemeiner Modernisierungsmaßnahmen einen Zuschuss in Höhe von 45 066 DM. Im Bewilligungsbescheid war u. a. bestimmt, dass der Widerruf der Zuwendung vorbehalten bleibe, falls der geförderte Wohnraum innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren veräußert werde. Nach der Veräußerung im Jahre 1993 und der Ablehnung der Erwerber, in die Verpflichtung der Zuwendungsnehmerin einzutreten, widerrief der Beklagte seine Bewilligung mit Bescheid vom 4.3.1994. Gegen diesen hat die Klägerin Widerspruch und Klage erhoben. Das Haus werde weiterhin zu Wohnzwecken genutzt. Zumindest sei die Rückforderung um über 70 % zu kürzen, weil sie selbst über sieben Jahre der Zweckbestimmung entsprochen habe. Das VG hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, der vollständige Widerruf sei ermessensfehlerhaft. Auf die Berufung des Beklagten hat das OVG die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Zurückverweisung.

Auszug aus den Gründen

Das Berufungsurteil beruht auf der Verletzung von nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO revisiblem Landesrecht. Denn der Beklagte war nicht berechtigt, über den vorbehaltenen Widerruf lediglich dem Grunde nach zu entscheiden. Beide Vorinstanzen haben, von der Kl. nicht bestritten und das Revisionsgericht bindend, festgestellt, dass im Bewilligungsbescheid vom 15.8.1986 der Widerruf der Förderungszuwendung für den Fall vorbehalten war, dass der geförderte Wohnraum innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach der Modernisierung veräußert wird. Ob und ggf. in welchem Umfang die Voraussetzungen für einen solchen, nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NWVwVfG zulässigen Widerruf in Bezug auf die landesrechtliche Förderung zur Modernisierung von Wohnraum vorgelegen haben, beurteilt sich allein nach nicht revisiblem Landesrecht und unterliegt insoweit nicht der Prüfung und Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Gegenstand ist nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO allein die richtige Auslegung und Anwendung des § 49 Abs. 2 NWVwVfG, der mit § 49 Abs. 2 VwVfG (des Bundes) übereinstimmt.

Zu Unrecht hält es das Berufungsgericht für zulässig, über den Widerruf einer Zuwendungsbewilligung lediglich dem Grunde nach zu entscheiden und die Konkretisierung der Rückzahlungssumme einer gesonderten Entscheidung vorzubehalten. (. . .).

Einen Widerruf einer Zuwendungsbewilligung nur dem Grunde nach, d. h. ohne Aussage zum Ausmaß des Widerrufs der Höhe nach, kennt § 49 VwVfG nicht. § 49 regelt, unter welchen Voraussetzungen „mit Wirkung für die Zukunft“ und unter welchen Voraussetzungen „mit Wirkung für die Vergangenheit“ widerrufen werden kann, und bestimmt in Absatz 4, dass der widerrufenen Verwaltungsakt mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam wird, wenn die Behörde keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. Zum Ausmaß des Widerrufs heißt es ausdrücklich, es könne „ganz oder teilweise“ widerrufen werden. Der Widerruf einer Zuwendungsbewilligung muss deshalb selbst aussprechen, in welchem Umfang widerrufen wird, und darf diese Entscheidung nicht der dem Widerruf nachgeordneten und von ihm abhängigen Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs überlassen. Nach der Systematik des Gesetzes (siehe § 49a Abs. 1 VwVfG: „Soweit ein Verwaltungsakt (. . .) widerrufen worden (. . .) ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten“) setzt die Entscheidung über zu erstattende Leistungen einen ganzen oder teilweisen Widerruf voraus und hängt das Ausmaß der Erstattung vom Ausmaß des Widerrufs ab.

Da der hier im Streit stehende Widerruf auch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keine Einschränkung dahin enthält, dass er die Förderungsbewilligung nur teilweise widerrufe, widerruft er sie ganz. Das Berufungsgericht wird nunmehr zu entscheiden haben, ob der Widerruf der gesamten Förderung trotz jedenfalls zum Teil erreichten Förderzwecks ermessensgerecht ist.

Anmerkung Dieter J. Martin

Für das Zuwendungsverfahren haben die Länder in der Regel Richtlinien aufgestellt; sie ergänzen das Haushaltsrecht und sind Grundlagen für mannigfaltige Nebenbestimmungen, insbesondere für die sogenannten Bewilligungsbedingungen. Diese stellen sicher, dass die Maßnahmen an Denkmälern entsprechend den Grundsätzen der Denkmalpflege und im vollen Umfang durchgeführt werden. Weitere Nebenbestimmungen wie z. B. zur Sicherung der Zweckerreichung sind im Rahmen des § 36 VwVfG zulässig.

Zuwendungsrichtlinien verschiedener Bundesländer sind unter den Kennzahlen 83 ff. in *Martin/Viebrock/Bielfeldt*, Handbuch Denkmalschutz–Denkmalpflege–Bodendenkmalpflege abgedruckt. Zu Nordrhein Westfalen s. insbesondere Kennzahl 88.12.